



#wirsindfüreuchda

**Liebe Faschingsfreunde im Bund Österreichischer Faschingsgilden!
Geschätzte Mitglieder in den BÖF Mitgliedsgesellschaften!**

**Corona-INFO für unsere BÖF Mitgliedsgesellschaften ab 8.1.2022
*Dieses Mail gilt als Nachweis unserer Informationspflicht !***

Regelungen ab 8. Jänner 2022

Maßnahmen für die Omikron-Variante

Mit dem verstärkten Aufkommen der Omikron-Variante wird die Quarantäne für Kontaktpersonen neu geregelt. Außerdem gilt ab 11. Jänner eine FFP2-Maskenpflicht im Freien, wenn ein Abstand von zwei Metern nicht möglich ist. Im Handel gibt es erstmals eine Kontrollpflicht. Der Lockdown für Ungeimpfte bleibt bestehen.

Seit 8. Jänner gibt es keine Unterscheidung mehr nach K1 oder K2, es gibt **nur noch Kontaktpersonen**. Keine Kontaktperson ist künftig, wer dreimal immunisiert (dreimal geimpft bzw. zweimal geimpft plus einmal genesen) ist oder wenn alle Beteiligten eine FFP2-Maske getragen haben. Das gilt auch für Kinder, die noch keine dritte Impfung erhalten.

Für alle, die als Kontaktpersonen eingestuft werden, gilt: **Freitesten ist ab dem fünften Tag** mit einem PCR-Test möglich. Bei positiv getesteten Personen gilt die Absonderungsdauer künftig einheitlich für zehn Tage, ein Freitesten ist nach fünf Tagen möglich. Hier wird nicht mehr nach Virusvarianten unterschieden.

Ausnahmen für kritische Infrastruktur

Kontaktpersonen in der **kritischen Infrastruktur** kommen mit einem täglich gültigen negativen Test und FFP2-Maske auch weiterhin arbeiten gehen. Dazu zählen insbesondere Gesundheitspersonal, Personal von Einsatzorganisationen, Beschäftigte in der Energieversorgung und Personal zur Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gilt außerdem 2,5-G (geimpft bzw. genesen oder PCR-getestet), bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests sind auch Antigen-Tests zulässig.

Homeoffice, wenn möglich

Homeoffice soll, wo möglich, zur Regel und nicht zur Ausnahme werden. Homeoffice-Pflicht gibt es aber keine. Generell am **Arbeitsort** besteht weiterhin die **3-G-Pflicht**, hier reicht also

auch ein negativer Coronavirus-Test. **FFP2-Maske** muss am Arbeitsplatz getragen werden, sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

FFP2-Maske auch draußen, Kontrollpflicht im Handel

Die **Maskenpflicht wird verschärft**: Wo Outdoor kein Mindestabstand von zwei Metern möglich ist, etwa in Fußgängerzonen, Warteschlangen und Gruppen, muss ebenfalls eine FFP2-Maske getragen werden. Die Bundesländer können auch auf stark frequentierten Plätzen zusätzlich eine Maskenpflicht verordnen. In allen **geschlossenen Räumen** muss weiterhin eine **FFP2-Maske** getragen werden. In allen **öffentlichen Verkehrsmitteln** gilt ebenfalls nach wie vor eine **FFP2-Maskenpflicht**. In Seil- und Zahnradbahnen, bei Busreisen und auf Ausflugsschiffen besteht 2-G-Pflicht.

Die **2-G-Kontrollen** (geimpft bzw. genesen) werden zudem verschärft: Ab 11. Jänner gibt es im Handel eine **Kontrollpflicht**, etwa beim Eingang oder spätestens beim Bezahlen. Bei groben Vergehen gegen die Maßnahmen soll es ab 3. Februar auch temporäre Betretungsverbote geben. Der „Grüne Pass“ für die zweite Impfung soll außerdem ab 1. Februar nur noch sechs Monate gültig sein. Die Gültigkeit nach dem dritten Stich bleibt bei neun Monaten.

Handel, körpernahe Dienstleistungen, Gastro

Geschäfte zur Grundversorgung – also etwa Lebensmittelmärkte, Apotheken, Drogerien, Banken und Tankstellen – bleiben **für alle** zugänglich. Darüber hinaus sind Einkäufe nur für Geimpfte und Genesene möglich. Auch für körpernahe Dienstleistungen braucht man einen **2-G-Nachweis**. Als Kundin bzw. Kunde braucht man zudem überall eine **FFP2-Maske**.

Sperrstunde in der Gastronomie ist um **22.00 Uhr**. Weiter geschlossen bleiben die Nachtgastro und der Barbetrieb. Ungeimpfte dürfen Speisen abholen. Im Lokal gilt eine **FFP2-Maskenpflicht** außer am Sitzplatz. Außerdem muss man seine Kontaktdaten angeben. Veranstaltungen mit **mehr als 25 Personen** sind in Gastronomiebetrieben **nicht gestattet, im Freien** – im Gastgarten – können es bis zu **300 Gäste** sein.

„**Kirtagsähnliche**“ **Gelegenheitsmärkte** dürfen nur mit **2-G-Nachweis und FFP2-Maske** besucht werden. Echte Massenveranstaltungen sind dabei nicht möglich, denn es dürfen sich dort maximal 300 Personen gleichzeitig aufhalten. Außerdem werden die Kontaktdaten erhoben. Reine Verkaufsmärkte dürfen ebenfalls nur mit 2-G-Nachweis aufgesucht werden, auch hier gilt FFP2-Maskenpflicht.

Auch in **Hotels** haben nur Geimpfte und Genesene Zutritt, und man braucht eine FFP2-Maske. Die Betreiber müssen die Kontaktdaten erheben.

Veranstaltungen und Zusammenkünfte

Sportstätten bleiben ebenfalls jenen mit 2-G-Nachweis vorbehalten. Während man Sport treibt, darf man die Maske abnehmen, sonst muss in den zugänglichen Bereichen eine FFP2-Maske getragen werden. Bei Trainings, Wettkämpfen und Meisterschaftsspielen gelten zusätzlich die Regeln für Zusammenkünfte. Kontaktdaten müssen jedenfalls angegeben werden.

Draußen gilt für Veranstaltungen ohne fixe Sitzplätze eine Höchstzahl von 300, mit zugewiesenen Sitzplätzen sind es 4.000 Personen. Der Zutritt ist jeweils nur mit 2-G-Nachweis möglich, es gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Das bedeutet, bei Sportevents wie Skirennen wird es von der Organisation der Veranstalter abhängen, ob große Zuschauermengen möglich sind.

Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze sind nur mit maximal 25 Personen möglich – und zwar drinnen wie draußen, dabei gilt weiterhin die 2-G-Regel. Werden die Plätze zugewiesen, so können maximal 500 Personen zusammenkommen. Höchstens 1.000 Teilnehmende sind gestattet, sofern zusätzlich zur 2-G-Regel auch ein PCR-Test verlangt wird. Bis zu 2.000 Personen dürfen teilnehmen, wenn diese dreifach geimpft sind und zusätzlich ein PCR-Test vorgelegt wird. Dann muss auch auf dem Sitzplatz eine FFP2-Maske getragen werden.

Besuchsregeln in Krankenhäusern und Co.

Für Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen sowie Wohnrichtungen der Behindertenhilfe gilt 2-G Plus. Sie müssen also geimpft oder genesen sein, zusätzlich braucht man einen PCR-Test (notfalls Antigen-Test) und eine FFP2-Maske. Es sind maximal zwei Personen pro Tag als Besuch erlaubt, im Krankenhaus maximal eine.

Sonderregeln bei Schulen

Für die **Schulen** ändert sich wenig: Bis zum Ende der vierten Schulstufe werden Kontaktpersonen nicht als Hochrisikokontakte eingestuft. Erst wenn es innerhalb von fünf Tagen zu mehreren positiven Fällen in derselben Klasse bzw. Gruppe kommt, werden die abgrenzbaren Bereiche der Klasse bzw. Gruppe ins Distance-Learning geschickt.

Ab der fünften Schulstufe werden weiterhin nur enge Kontakte und direkte Sitznachbarinnen und Sitznachbarn als Hochrisikokontakte eingestuft. Hier gilt ebenso, dass keine Einstufung als Kontaktperson erfolgt, wenn konsequent und durchgehend Maske getragen wurde.

Lockdown für Ungeimpfte

Für Personen **ohne gültigen 2-G-Nachweis** besteht weiterhin eine generelle, **ganztägige Ausgangsbeschränkung**. Nur unter den bereits bekannten Voraussetzungen – etwa Arbeit, Ausbildung, Einkauf von lebensnotwendigen Gütern – dürfen diese außer Haus gehen. Auch die Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften wie Begräbnissen und Demonstrationen ist möglich.

Ausgenommen von den Ausgangsbeschränkungen und auch den anderen Regeln sind Kinder unter zwölf Jahren. Für Schülerinnen und Schüler ab zwölf ist der „Ninja-Pass“ bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einem 2-G-Nachweis gleichgestellt.

Auslandsreisen bleiben ein heikler Punkt: Diese sind zwar grundsätzlich von Seiten Österreichs für alle möglich – für ungeimpfte Personen handelt es sich dabei um den **Ausnahmegrund psychische und physische Erholung im Freien**. Allerdings darf die Ausreise nicht erfolgen, um die nationalen Bestimmungen, also den Lockdown für Ungeimpfte (Handel, Gastronomie), zu umgehen.

Einreise und Virusvariantengebiete

Seit 20. Dezember gilt bei der **Einreise aus allen Staaten 2-G Plus** (geimpft oder genesen und zusätzlich gültiger PCR-Test). Die Boosterimpfung befreit von der PCR-Test-Pflicht. Personen mit 2-G-Nachweis, aber ohne PCR-Test oder Boosterimpfung müssen sich registrieren und bis zur Vorlage eines negativen PCR-Test-Ergebnisses eine Heimquarantäne einhalten.

Personen ohne 2-G-Nachweis müssen sich registrieren und in Heimquarantäne begeben, wobei ein Freitesten am fünften Tag möglich ist. Ausgenommen sind Schwangere und

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Sie müssen ein ärztliches Attest vorweisen.

Wiener Neustadt, am 8. Jänner 2022

Liebe Grüße und bleibt gesund, *euer BÖF-Team –*
Stv. Präsident Alfred Kamleitner (Öffentlichkeitsarbeit)